

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.04.2017 folgende 3. Änderungssatzung der zur Hauptsatzung der Stadt Barth erlassen. Die 3. Änderungssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Barth i.d.F. der Hauptsatzung vom 21.04.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Stadtvertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	-Haushalts- und Finanzplanung -Angelegenheiten der Konzessionsabgaben -Sonstige allg. Finanzwirtschaft -Beteiligungen/Sondervermögen
Ausschuss für Bau, Umwelt, Ordnung, und Sicherheit	-Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten -Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes -Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen -Bau- und Grundstückordnung -Wohnungsbauförderung -Abwasserbeseitigung -Gemeindestraßen -Straßenreinigung / Winterdienst -Parkeinrichtungen (Parkplätze) -Hafen -Straßenrechtsangelegenheiten -Öffentliches Grün -Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz -Natur- und Landschaftspflege -Land- und Forstwirtschaft -Umweltschutzmaßnahmen

**Ausschuss für Schule,
Soziales und Sport**

- Angelegenheiten der Schulen und Schulträgeraufgaben
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Tagespflege
- Tageseinrichtungen für Kinder
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Spielplätze
- Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Sportförderung
- Angelegenheiten der Sportstätten
- Sportvereine

**Ausschuss für
Wirtschaftsförderung,
Tourismus, Kultur**

- Kulturförderung
- Angelegenheiten der Kureinrichtung
- Wirtschaftsförderung
- Kommunales allg. Einrichtungen
- Tourismus
- Denkmalschutz- und Pflege

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse tagen mit Ausnahme des Finanzausschusses öffentlich.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Stadtvertretern und einem sachkundigen Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 06.04.2017

Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011. S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichung von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 06.04.2017

Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister

